

RS Vwgh 1976/6/15 0341/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1976

Index

L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LBauO Tir §49;
VVG §4;
1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ein vollstreckbarer Titelbescheid, der die Grundlage eines Auftrages zur Vorauszahlung der Kosten für eine Ersatzvornahme darstellen könnte, liegt nicht vor, wenn in der Begründung eines nachträglichen Baubewilligungsbescheides darauf hingewiesen wird, daß nach dem eingeholten Sachverständigengutachten aus Sicherheitsgründen eine Ummantelung der unter dem bereits errichteten Gebäude durchführenden Druckrohrleitung vorzunehmen sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976000341.X01

Im RIS seit

27.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at